



› Bund der Doemensianer e.V.

SATZUNG DES BUNDES DER DOEMENSIANER

Bund der Doemensianer e.V. in Gräfelfing/München

Version 2016 - VR 260

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Bund der Doemensianer e.V.“, Vereinigung der Absolventen von Fachakademie, Fachschulen und Intensivlehrgängen an der Doemens Akademie in Gräfelfing/München.
- Der Sitz des Vereins ist Gräfelfing/München. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 260 geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

- Wahrung allgemeiner Berufsinteressen der Mitglieder als Berufsverband.
- Förderung der beruflichen Fortbildung in Technik, Technologie und Wirtschaft der Brau-, Getränke- und Lebensmittelindustrie.
- Organisation von Veranstaltungen, die der Fortbildung und dem fachwissenschaftlichen Austausch dienen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch einen Informationsdienst, Meinungsaustausch in Berufsfragen und besondere Förderung des Nachwuchses.
- Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- Das geschäftsführende Präsidiumsmitglied (Geschäftsführer) erhält eine angemessene Vergütung. Diese wird vom Präsidium festgelegt.

§ 3 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - › das Präsidium,
 - › ordentliche Mitglieder,
 - › Ehrenmitglieder und
 - › fördernde Mitglieder.

§ 4 Präsidium

- Das Präsidium besteht aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern. Dies sind
 - › Präsident,
 - › Vizepräsident,
 - › Schatzmeister,
 - › geschäftsführendes Präsidiumsmitglied (Geschäftsführer)
 - › zwei bis vier weitere Präsidiumsmitglieder.
- Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Präsidiumsmitglieder oder der Präsident und ein Präsidiumsmitglied anwesend sind.
- Entscheidungen im Umlaufverfahren, fernschriftlich oder fernmündlich sind zulässig, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
- Das Präsidium ist berechtigt, beschließende und beratende Ausschüsse zu bilden.
- Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Die Präsidiumsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen.
- Die Geschäftsstelle des Bundes wird durch ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied geleitet. Dieser wird durch das Präsidium bestellt. Ihm obliegt die gesamte Abwicklung der Geschäftsstelle einschließlich der Kassengeschäfte.



› **Bund der Doemensianer e.V.**

- Das geschäftsführende Präsidiumsmitglied und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich unbeschränkt. Diese bilden somit den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Bücher und die Kasse des Bundes durch zwei ordentliche Mitglieder geprüft werden.
- Letztere werden durch die Hauptversammlung bestimmt.
- Über die Sitzungen des Präsidiums und die ordentlichen Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom geschäftsführenden Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.
- Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.
- Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Neuwahl des gesamten Präsidiums erfolgt bei jeder Mitgliederversammlung.
- Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung, es sei denn, dass zwei Drittel der Stimmberechtigten eine andere Art der Wahl beschließen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- Fördernde Mitglieder können Personen und Firmen werden, die als Jahresbeitrag mindestens vier ordentliche Mitgliedsbeiträge entrichten.
- Das Präsidium entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
- Absolventen der Doemens Akademie können geschlossen dem Bund der Doemensianer e.V. beitreten.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod sowie bei Ausschluss aus dem Bund.
- Ausschluss ist möglich wenn das Mitglied
 - › bei der Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
 - › gegen das Ansehen des Bundes und gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verstoßen hat,
 - › der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist.
- Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit.
- Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss entfallen alle Ansprüche an den Bund.

§ 5 Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Bundes bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied des Bundes kann jeder Absolvent der Doemens Schulen werden, sowie die Absolventen eines brautechnischen Studiengangs an einer anderen höheren brautechnischen Bildungseinrichtung.
- Das Präsidium kann durch Beschluss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Absolventen von Intensivlehrgängen, insbesondere im Hinblick auf die Mindestdauer, festlegen.
- Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und solche Personen ernannt werden, die sich um den Bund der Doemensianer e.V. und den Doemens e.V. besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Bund zu entrichten, der bis zum 01. März des lfd. Jahres gezahlt werden muss.
- Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- Nach Vollendung des 70. Lebensjahres sind ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag kann aber weiterhin freiwillig an den Bund bezahlt werden.
- Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag beim Geschäftsführer der Beitrag gestundet oder erlassen werden.



Bund der Doemensianer e.V.

- Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Adressen- und Konten Änderungen sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
- Zusatzkosten, die entstehen durch Beitragsmahnungen und durch Nichtmeldung von Adressen sowie Konten Änderungen, sind von den Mitglieder zu erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Hauptversammlung alle zwei spätestens jedoch nach drei Jahren einzuberufen zur
 - › Wahl bzw. Wiederwahl oder Ergänzung des Präsidiums,
 - › Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums,
 - › Entgegennahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - › Festlegung der Richtlinie für die weitere Arbeit des Vereins
 - › Satzungsänderung.
- Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Präsidiums schriftlich oder durch Bekanntmachung im vereinseigenen Informationsdienst mindestens vier Wochen, bei außerordentlicher Hauptversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag, wobei der Tag der Absendung bzw. Bekanntmachung zur Berechnung der Frist herangezogen wird. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen oder wenn ein sonstiger zwingender Grund dazu vorliegt.
- Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Anträge zur Hauptversammlung müssen zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- In der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenvertretung ist nicht möglich.
- Die Abstimmungen in der Hauptversammlung können formlos vorgenommen werden. Schriftliche Abstimmung ist nur dann erforderlich, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangt. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter des Vereins und dem Geschäftsführer des Vereins zu unterzeichnen.

§ 8 Erlöschen des Vereins

- Der Verein erlischt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, die aber mindestens zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vereins umfassen muss, seine Auflösung beschließt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Doemens e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.
- Neufassung gemäß Beschluss vom 23. April 2016; Eingetragen im Vereinsregister am 20. Juni 2016 beim Amtsgericht München - VR 260.